



# Hauptsatzung

der Stadt Meppen

Stand: 01.01.2002

## Inhaltsverzeichnis

		Seite	
§	1	Name der Stadt	2
§	2	Hoheitszeichen, Dienstsiegel	2
§	3	Zuständigkeit des Rates	2
§	4	Ortschaften	2
§	5	Ortsvorsteher	3
§	6	Verwaltungsausschuss	3
§	7	Beamte auf Zeit	3
§	8	Anregungen und Beschwerden	3
§	9	Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen	4
§	10	Funktionsbezeichnung in weiblicher Form	4
§	11	Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.1996 S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name der Stadt**

1. Die Stadt führt den Namen "Stadt Meppen".
2. Das Landesministerium hat ihr durch Beschluß vom 02.04.1985 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

## **§ 2**

### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Grund einen Querbalken mit daraufstehendem Kreuz in roter Farbe.
2. Die Farben der Stadt sind: Blau-weiß.
3. Das Dienstsiegel enthält das Brustbild des Heiligen Paulus mit dem Schwert in der rechten und einer Burg in der linken Hand, darunter das Stadtwappen und trägt die Umschrift "Stadt Meppen".
4. Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit des Rates**

1. Die Mitglieder des Rates sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
2. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Absatz 1 Ziffer 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro, bei der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken 50.000 Euro übersteigt.
3. Über Verträge der Stadt nach § 40 Absatz 1 Ziffer 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

## **§ 4**

### **Ortschaften**

Ortschaften sind:

1. die ehemalige Gemeinde Apeldorn
2. die ehemalige Gemeinde Bokeloh

3. die ehemalige Gemeinde Helte
4. die ehemaligen Gemeinden Borken, Holthausen, Hemsen und Hüntel
5. die ehemalige Gemeinde Teglingen
6. die ehemalige Gemeinde Schwefingen
7. der Ortsteil Rühle der ehemaligen Gemeinde Emslage
8. die Ortsteile Groß Fullen und Klein Fullen der ehemaligen Gemeinde Emslage
9. der Ortsteil Versen der ehemaligen Gemeinde Emslage

## **§ 5**

### **Ortsvorsteher**

1. Für jede Ortschaft bestimmt der Rat einen Ortsvorsteher.
2. Die Zuständigkeit des Ortsvorstehers ergibt sich aus § 55 h Absatz 1 NGO in Verbindung mit § 55 g Abs. 3 und 4 Satz 3 NGO.

## **§ 6**

### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 26 NGO (Mitwirkungsverbot) entsprechend.

## **§ 7**

### **Beamte auf Zeit**

1. Außer dem Bürgermeister ist der Erste Stadtrat Beamter auf Zeit. Er ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.
2. Der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Meppen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9**

### **Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Flächennutzungspläne werden im Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Flächennutzungsplänen wird nachrichtlich in der Meppener Tagespost hingewiesen.
3. Sonstige Bekanntmachungen sind in der Meppener Tagespost zu veröffentlichen.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Stadthaus veröffentlicht.
5. Die öffentlichen Bekanntmachungen unterzeichnet der Bürgermeister.
6. Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. Absatz 3 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung, in Satzungen und dergleichen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und/oder männlichen Sprachform verwendet.

---

## § 11

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Meppen vom 07.11.1996, die 1. Änderungssatzung vom 20.03.1997 und die 2. Änderungssatzung vom 05.10.2000 außer Kraft.

Meppen, 20.12.2001

(Jansen)  
Bürgermeister

Die Hauptsatzung wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) am 08.01.2002 vom Landkreis Emsland genehmigt (Az. –150-23.12.01)